Antrag ausgehändigt: Eingang:

Antrag auf Bewilligung von Sozialhilfe

Hilfe zum Lebensunterhalt

☐ laufende / ☐ einmalige Leistungen; hier: .....

1. Persönliche Verhältnisse	Hilfesuchender und/oder HV (Person 01)
Name	
Vorname	
Geburtsname	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Familienstand	
Rentenversicherungs-Nr.	
Steuer-ID-Nr.	
Staatsangehörigkeit	a) ☐ deutsch oder b)
Ausländerstatus bei b)	
Anschrift ☎	
zugezogen	von am
Aufenthalts- und Erwerbszeiten im Ausland	
Schulabschluss Berufsabschluss derzeitige Tätigkeit	
Meldung beim Arbeitsamt	☐ ja ☐ nein seit
Führerschein / Auto	Klasse: Auto: ☐ ja ☐ nein Marke: Model: Kennzeichen: Baujahr: Motorleistung: kW PS Benzin: ☐ Diesel: ☐ Kilometerstand: Erstzulassung: Sonderausstattung: **(Kraftfahrzeug-Schein vorlegen!)**
Vormund / Betreuer	
Schwerbehindertenausweis	liegt vor: ☐ ja ☐ nein ist beantragt: ☐ ja ☐ nein gültig bis: %: Merkzeichen:
Krankenversicherung	Krankenkasse: Art der Versicherung:

2. Weitere Haushaltsangehörige	
Stellung zum Haushaltsvorstand:	
Name	
Vorname	
Geburtsname	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Familienstand	
Rentenversicherungs-Nr.	
Steuer-ID-Nr.	
Staatsangehörigkeit	a) ☐ deutsch oder b)
Ausländerstatus bei b)	
Schulbesuch/-abschluss Berufsabschluss derzeitige Tätigkeit	
Meldung beim Arbeitsamt	ja ☐ nein ☐ seit
Führerschein / Auto	Klasse: Auto: ☐ ja ☐ nein Marke: Model: Kennzeichen: Baujahr: Motorleistung: kW PS Benzin: ☐ Diesel: ☐ Kilometerstand: Erstzulassung: Sonderausstattung: **(Kraftfahrzeug-Schein vorlegen!)**
Vormund / Betreuer	
Schwerbehindertenausweis	liegt vor: ☐ ja ☐ nein ist beantragt: ☐ ja ☐ nein gültig bis: %: Merkzeichen:
Krankenversicherung	Krankenkasse: Art der Versicherung:

3. Unterhaltspflichtige außerhalb des Haushalts

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Familienstand	
Berufsbezeichnung	
Anschrift	
Verwandtschaftsverhältnis zum Hilfesuchenden:	

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Familienstand	
Berufsbezeichnung	
Anschrift	
Verwandtschaftsverhältnis zum Hilfesuchenden:	

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Familienstand	
Berufsbezeichnung	
Anschrift	
Verwandtschaftsverhältnis zum Hilfesuchenden:	

4. Wohnverhältnisse und Kosten der Unterkunft

Vermieter:			Wohnungs-größe: qm	Raumzahl ohne Küche und Bad: ZKB	Möbliert? ☐ ja ☐ nein
Heizungsart:	☐ Öl	☐ Strom	☐ Kohleofen	☐ Ölofen	☐ Gas

Kosten der Unterkunft					
Kaltmiete	Nebenkosten	Kosten für Garagenstellplatz, SAT Anlage in den Nebenkosten enth.?	Heizkosten ☐ an Vermieter ☐ an Energievers	Zentrale Warmwasserbereitung (über Heizung)	Dezentrale Warmwasserbereitung (über Durchlauferhitzer)
€	€	☐ nein ☐ ja	€	☐ nein ☐ ja	☐ nein ☐ ja

Einnahmen aus Untervermietung ☐ sind nicht vorhanden
☐ betragen €

5. Einbehaltungen

Sollen von der Sozialhilfe Beträge zur Begleichung von Forderungen (Miete oder Krankenkassenbeitrag) einbehalten und sofort an den jeweiligen Empfänger gezahlt werden?

Art der Einbehaltung:		Betrag: €
Name/Adresse des Empfängers:		
Bankverbindung: Name der Bank	BLZ	Konto-Nummer
IBAN:	BIC-Code:	Überweisungstext:

Art der Einbehaltung:		Betrag: €
Name/Adresse des Empfängers:		
Bankverbindung: Name der Bank	BLZ	Konto-Nummer
IBAN:	BIC-Code:	Überweisungstext:

6. Einkommen

☐ die gesamte Haushaltsgemeinschaft verfügt über keinerlei Einkommen			
☐ die gesamte Haushaltsgemeinschaft verfügt über folgendes Einkommen:			
Person	Art des Einkommens	Betrag (in €)	Arbeitgeber/zahlende Stelle

Das angegebene Einkommen ist mit schriftlichen Belegen nachzuweisen.

7. Vom Einkommen absetzbare Beträge (z.B. Fahrtkosten, Haftpflicht- und Unfallvers., u.a.)

Person	Art	Betrag in € ☐ mtl. ☐ jährl.

Die angegebenen Versicherungen sind mit den entsprechenden Beitragsrechnungen nachzuweisen.

8. Vermögen

☐ Ich / Wir habe(n) folgendes Vermögen:

Betrag in €

Bargeld ☐ ja ☐ nein

Guthaben auf Giro- und Sparkonten ☐ ja ☐ nein

Wertpapiere ☐ ja ☐ nein

Forderungen (z. B. aus Darlehen) ☐ ja ☐ nein

Hausgrundstück, Wohnungseigentum ☐ ja ☐ nein
(Nachweise sind beigefügt)

Ausländische Vermögenswerte ☐ ja ☐ nein

Sonstiger Grundbesitz/Sonstiges Vermögen ☐ ja ☐ nein

☐ Ich / Wir habe(n) kein Vermögen.

☐ Ich / Wir habe(n) Vermögen veräußert/übertragen/verschenkt ☐ ja ☐ nein.

Wenn ja, es handelt sich um folgendes Vermögen:

☐ Ich / Wir habe(n) in den letzten 10 Jahren kein Vermögen veräußert/übertragen oder verschenkt.

☐ Ich / Wir besitzen folgende vermögensbildende Versicherungen (z. B. Sterbegeldversicherung, Lebensversicherung u.a.) ☐ ja ☐ nein.

Wenn ja, es handelt sich um folgende Versicherungen:

Das angegebene Vermögen ist mit schriftlichen Belegen nachzuweisen.

9. Weitere Angaben zur persönlichen Situation

Grund der Antragstellung:

Ich / Wir beantrage(n) die Gewährung von Sozialhilfe für die im Antrag genannten Personen.

Ich / wir wurde(n) darüber informiert, dass die weitere Bearbeitung meines / unseres Antrages ohne die angeforderten Unterlagen nicht möglich ist. Die endgültige Hilfegewährung und die Zahlung weiterer Abschläge wird von meiner / unserer Mitwirkung in dieser Angelegenheit abhängig gemacht.

Ich versichere / Wir versichern, dass die vorstehenden Angaben vollständig und wahr sind. Ich / Wir erkläre/n, dass ich / wir bei der Beantragung der Leistungen nach dem SGB XII nach den gesamten Familieneinkünften gefragt wurde/n. Daraufhin habe/n ich / wir alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert (z.B. Sachzuwendungen), die ich / wir selbst habe/n oder die meine / unsere Angehörigen haben, sowie mein / unser Vermögen (z.B. Sparguthaben, Versicherungen, Haus- und Grundbesitz usw.) in voller Höhe angegeben.

Es ist mir / uns bekannt, dass ich / wir wegen unvollständiger oder unwahrer Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann / können (§ 263 Strafgesetzbuch) und zu Unrecht erhaltene Leistungen durch mich / uns erstattet werden müssen.

Ich bin / Wir sind verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert alle Änderungen in meinen / unseren Verhältnissen mitzuteilen; insbesondere in den Einkommens-, Vermögens-, Familien- und Aufenthaltsverhältnissen (Wohnungswechsel, vorübergehende Abwesenheit z.B. durch Krankenhausaufenthalte etc.), auch die von Haushaltsangehörigen (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I). Über die Folgen fehlender Mitwirkung bin ich / sind wir belehrt worden (§ 66 SGB I).

Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass die unter Punkt 5 genannten Beträge von meiner / unserer Sozialhilfe einbehalten und direkt an die jeweiligen Empfänger überwiesen werden. Gleichzeitig ermächtige(n) ich / wir das Sozialamt in meiner / unserer Sozialhilfeangelegenheit Kontakt mit meinem Vermieter, dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen sowie meiner / unserer Krankenkasse aufzunehmen, sofern es die Bearbeitung meines Falls erfordert. Insofern entbinde ich die Mitarbeiter des Sozialamtes von Ihrer Verpflichtung, meine personenbezogenen Daten als Sozialgeheimnis zu wahren.

Ich bin / wir sind weiterhin damit einverstanden, dass Sozialleistungen, welche auf dem Überweisungswege an mich / uns gezahlt werden, mit dem Vermerk „laufende Hilfe; laufende Leistung; Sozialleistung; Grundsicherungsleistung; Hilfe zum Lebensunterhalt; Heizungsbeihilfe; o.ä.“ gekennzeichnet werden.

Darüber hinaus erkläre/n ich mich / wir uns zu Bekanntgabe- und Zustellungsempfängern für alle Mitteilungen und Entscheidungen der Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel) im Rahmen der Antragstellung nach dem SGB XII.

……

Ort, Datum Unterschrift des / der Antragsteller

Merkblatt
"Leistungen für Unterkunft und Heizung"
Stand: 01.03.2023

Die Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie angemessen sind (§ 22 SGB II, § 35 SGB XII). Zur Bestimmung der angemessenen Kosten der Unterkunft hat der Landkreis Cochem-Zell ein "Schlüssiges Konzept" zur Ermittlung angemessener Unterkunftskosten erstellt. Das Konzept basiert auf der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.
Dieses Merkblatt beantwortet gängige Fragen im Zusammenhang mit der Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung.

Wie groß darf die Wohnung sein?

Personenzahl	Wohnfläche Mietwohnung	Wohnfläche Eigenheim
1	50 m²	90 m²
2	60 m²	
3	80 m²	110 m²
4	90 m²	130 m²
jede weitere Person	+ 15 m²	+ 20 m²

Was darf die Wohnung kosten?

Personen	Brutto-Kaltmiete
1	342,00 €
2	385,00 €
3	479,00 €
4	543,00 €
5	592,00 €
6	663,00 €

Die Brutto-Kaltmiete bei Mietwohnungen ist die Summe aus der Grundmiete (= reine Miete ohne Nebenkosten) und den kalten Betriebskosten (z.B. Wasser, Abwasser, Abfall).

Bei Nutzung eines Eigenheimes entspricht die Grundmiete den Schuldzinsen. Dazu kommen die kalten Betriebskosten.

In welcher Höhe werden Heizkosten gezahlt?

Die Kosten für die Beheizung der Wohnunterkunft werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen, soweit diese angemessen sind. Für die Bestimmung der angemessenen Heizkosten ist der „Bundesweite Heizspiegel“ zugrunde zu legen. Dabei errechnet sich die Höchstgrenze der maximal angemessenen Heizkosten gemäß der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts aus dem Produkt der rechten

Spalte der Heizspiegel ("zu hoch") für den jeweiligen Energieträger (Öl, Gas, Fernwärme, Wärmepumpe) und der tatsächlichen angemessenen Wohnungsgröße (Quadratmeter), unterteilt nach der Gesamtwohnfläche des Gebäudes.

Beispiel 1:
1-Personenhaushalt, Heizmittel Heizöl, (angemessene Wohnfläche = 50 m²)
Gesamtwohnfläche des Hauses: 200 m²
Tatsächliche (angemessene) Wohnungsgröße: 45 m²
Berechnung: 31,61 € (Spalte „zu hoch“ bei Gesamtwohnfläche bis 250 m²) x 45 m² = 1422,45 € angemessene Heizkosten pro Jahr (Stand Bundesweiter Heizspiegel 2023)

Beispiel 2:
1-Personenhaushalt, Heizmittel Heizöl, (angemessene Wohnfläche = 50 m²)
Gesamtwohnfläche des Hauses: 200 m²
Tatsächliche (unangemessene) Wohnungsgröße: 55 m²
Anerkannte angemessene Wohnungsgröße: 50 m²
Berechnung: 31,61 € (Spalte „zu hoch“ bei Gesamtwohnfläche bis 250 m²) x 50 m² = 1580,50 € angemessene Heizkosten pro Jahr (Stand Bundesweiter Heizspiegel 2023).

Das Heizen mittels fester Brennstoffe (wie z. B. Kohle, Holz, Briketts) oder mittels Stromheizungen (z. B. Nachtspeicherheizung, Radiatoren, Heizlüfter) sind im Heizspiegel nicht gesondert aufgeführt. Für diese Heizmittel sind daher die Beträge für den jeweils kostenaufwändigsten Energieträger des bundesweiten Heizspiegels in der Spalte „zu hoch“ der jeweils maßgeblichen Wohnfläche des Gebäudes (z. B. Gebäudewohnfläche 100 – 250 m²) zugrunde zu legen (hier: Wärmepumpe, 39,61 € pro m² und Jahr, Stand Bundesweiter Heizspiegel 2023).

Dies gilt auch, wenn mit verschiedenen Brennstoffen geheizt wird (z. B. Öl und Holz) und davon ein Brennstoff im Heizspiegel nicht aufgeführt ist.
Wird mit verschiedenen Brennstoffen geheizt, die alle im Heizspiegel aufgeführt sind, gilt der Betrag für den kostenaufwändigsten Energieträger zur Ermittlung der Heizkosten. (hier: Wärmepumpe, 39,61 € pro m² und Jahr, Stand Bundesweiter Heizspiegel 2023).

Bei modernen Heizungsanlagen (wie z. B. Pellets, Solar, Biogas) werden die tatsächlichen Heizkosten anerkannt.

Welche Unterlagen müssen vorgelegt werden?

Der Mietvertrag und ein Beleg über die aktuelle Miethöhe müssen vorgelegt werden. Die Höhe der Nebenkosten, der Heizkosten und der Kosten der Warmwasserbereitung sollten im Mietvertrag gesondert ausgewiesen sein. Werden diese nicht detailliert ausgewiesen, ist zusätzlich zum Mietvertrag eine vom Vermieter unterschriebene Mietbescheinigung, in der Kaltmiete, Nebenkosten, Heizkosten und ggf. die Kosten der Warmwasserbereitung einzeln ausgewiesen sind vorzulegen. Weiterhin sind die jährlichen Nebenkostenabrechnungen unaufgefordert vorzulegen.

Sofern ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung bewohnt wird, werden Belege über die monatlichen Belastungen (Kosten für Hypotheken, aufgegliedert nach Zins- und Tilgungsleistungen) und Nebenkosten benötigt.

Was passiert, wenn die Wohnung zu teuer ist?

Die Kosten für die Unterkunft werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit sie angemessen sind. Sollten die Kosten unangemessen hoch sein, also über den vom Landkreis ermittelten Kosten liegen, wird folgendermaßen vorgegangen:

Gem. § 35 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB XII werden für eine **Karenzzeit von einem Jahr** ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach dem SGB XII bezogen werden, die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt.

Nach Ablauf dieses Zeitraums sind Sie verpflichtet, die Kosten zu senken. Hierzu haben Sie in der Regel sechs Monate Zeit. In dieser Zeit werden noch die höheren Aufwendungen übernommen. Anschließend kann nur noch der angemessene Betrag übernommen werden, es sei denn es kann nachgewiesenen werden, dass trotz intensiver Bemühungen eine Kostensenkung nicht möglich war.

Höhere Kosten der Unterkunft können auch in Härtefällen zeitweise oder dauerhaft übernommen werden, wenn eine besondere Lebenssituation vorliegt. Besondere Umstände, die berücksichtigt werden können, sind beispielsweise:

- schwere chronische Erkrankungen / Erkrankungen, die die Mobilität erheblich einschränken
- Behinderung von Menschen
- lange Wohndauer bei älteren Menschen
- Versorgung von pflegebedürftigen Angehörigen
- Veränderung der familiären Lebenssituation (z.B. bei Schulabschluss und Ausbildungsbeginn des Kindes, Trennung/Tod von Lebenspartnern, festgestellte Schwangerschaft)
- Angewiesensein auf bestimmte soziale Bezüge
- kurzzeitige Hilfebedürftigkeit (z.B. durch Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt)

Was ist zu tun, um die Kosten zu senken?

Um eine günstigere Wohnung zu finden, besteht die Verpflichtung sich regelmäßig auf geeignete Wohnungsangebote in den Tageszeiten, den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden oder im Internet zu bewerben.

Ein Umzug in eine günstigere Wohnung ist aber nur eine Möglichkeit zur Senkung der Mietkosten. Die Kosten können z.B. auch durch Untervermietung von Räumen oder durch ein Gespräch mit dem Vermieter über eine Mietsenkung reduziert werden.

Die Bemühungen, die Kosten zu senken, sind nachzuweisen. Hierzu sind in der Regel folgende Unterlagen geeignet:

- Vorlage von Wohnungsannoncen aus dem Internet oder Zeitungen (Rheinzeitung, Wochenspiegel, Gemeindeblätter) mit Vermerk, wann und mit welcher Person Kontakt aufgenommen wurde
- Einladungsschreiben von Vermietern oder Hausverwaltungen zu Besichtigungsterminen
- Bei öffentlichen Besichtigungsterminen sind die Adresse der Wohnung der zuständige Ansprechpartner für die Vermietung sowie das Datum des Besichtigungstermins anzugeben
- Darlegung, aus welchen Gründen eine Untervermietung nicht möglich ist (z.B. wegen des Zuschnitts der Wohnung, minderjährigen Kindern im Haushalt, Verweigerung der Zustimmung des Vermieters)

Was ist vor einem Umzug zu beachten?

Um sicher zu gehen, dass die Mietkosten für die neue Wohnung und ggf. auch Umzugskosten übernommen werden, sind vor Abschluss des neuen Mietvertrages folgende Zusicherungen einzuholen:

- Zusicherung zur Übernahme der künftigen (angemessenen) **Unterkunftskosten** bei dem **<u>nach</u>** dem Umzug zuständigen Leistungsträger

- Zusicherung zur Übernahme der **Wohnungsbeschaffungskosten und/oder der Umzugskosten** bei dem **<u>bis</u>** zum Umzug zuständigen Leistungsträger

- Zusicherung zur Übernahme der **Mietkaution** bei dem **nach** dem Umzug zuständigen Leistungsträger.

Die Miet- und Heizkosten für die neue Wohnung werden grundsätzlich nur übernommen, wenn sie angemessen sind und der Umzug erforderlich ist.

Erforderlich kann ein Umzug sein, wenn

- der Umzug zur Kostensenkung erfolgt und keine anderen Alternativen möglich sind,
- bauliche Mängel bzw. gesundheitliche Gründe vorliegen,
- die Familiensituation sich ändert (z.B. Geburt eines Kindes),
- ein Fall *„Häuslicher Gewalt“* gegeben ist oder
- schwerwiegende soziale Gründe vorliegen.

Die **Umzugskosten** sollen so gering wie möglich gehalten werden. Sie haben vorrangig ihre Selbsthilfemöglichkeiten (z.B. Umzug in eigener Regie, Hilfe von Freunde / Bekannten) auszuschöpfen.

Die **Mietkautio**n darf drei Monatsmieten (Netto-Kaltmiete) nicht überschreiten. Sie sollten mit dem Vermieter vereinbaren, dass die Mietkaution in Form einer Bürgschaft, insbesondere durch eine Bank oder Versicherung, gestellt wird oder in Raten gezahlt werden kann. Ist dies nicht möglich, kann die Mietkaution darlehensweise übernommen werden. Voraussetzung ist eine vorherige Zusicherung durch den nach dem Umzug zuständigen Leistungsträger.

Beachten Sie bitte, dass bei einem Umzug vor Ablauf der Kündigungsfristen ein Nachmieter zu stellen ist oder der Vermieter schriftlich bestätigt, dass er von einer weiteren Mietzahlung während der Kündigungsfristen absieht. Es ist nicht möglich, gleichzeitig für die bisher bewohnte und für eine neu angemietete Wohnung Kosten zu übernehmen. Es können nur Kosten für die aktuell bewohnte Unterkunft erstattet werden.

Merkblatt und Hinweise
zum Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt
nach dem Dritten Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölfter Teil (SGB XII)

Allgemeines:
Menschen, die in einer Notlage sind, die sie nicht aus eigener Kraft bewältigen können und denen die erforderliche Hilfe auch nicht von Angehörigen oder von anderer Seite zuteil wird, können Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch nehmen.

Die Hilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölfter Teil (SGB XII) sind Teil eines staatlichen Systems der sozialen Sicherung der Bürger. Zu diesem System gehören z. B. auch die gesetzlichen Sozialversicherungen (Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung), die Versorgung der Kriegsopfer sowie die Wohngeld- und Kindergeldleistungen. Gegenüber diesen Leistungen ist die Sozialhilfe nachrangig. Ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht demnach nicht, wenn jemand die erforderliche Hilfe von anderen Sozialleistungsträgern erhält.

Zuständig für die Sozialleistungen sind die im Sozialgesetzbuch (SGB) genannten Körperschaften, Anstalten und Behörden; sie werden als Leistungsträger bezeichnet.

Über die Aufgaben und Hilfen der einzelnen Leistungsträger geben die Mitarbeiter der Verwaltungsbehörden (Gemeinde-/Verbandsgemeindeverwaltung, Stadtverwaltung, Kreisverwaltung) nähere Auskünfte. Sie beraten auch über Rechte und Pflichten der Bürger gegenüber den einzelnen Leistungsträgern.

Antragsberechtigt auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII sind Personen, die Ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, beschaffen können

Personen, die nach dem Zweiten Buch als Erwerbsfähige oder als Angehörige dem Grunde nach leistungsberechtigt sind, erhalten keine Leistungen für den Lebensunterhalt.

Die Mitarbeiter der Verwaltungen prüfen, wie der jeweiligen Notlage am besten begegnet werden kann und welche Hilfen im Einzelfall ggf. in Frage kommen. Sie stellen außerdem wegen des Nachranges der Sozialhilfe fest, ob der Hilfesuchende eigenes Einkommen und Vermögen einzusetzen hat, ob Ansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern bestehen oder ob Angehörige ihm helfen können.

Das Nachrangprinzip der Sozialhilfe erfordert auch eine Prüfung, ob unterhaltspflichtige Angehörige (§§ 1600 ff. BGB) ihren Verpflichtungen dem Hilfesuchenden gegenüber nachkommen. Ist dies nicht der Fall, so leistet der Sozialhilfeträger und nimmt dafür die Unterhaltsverpflichteten in Anspruch. Ob und inwieweit dies geschieht, entscheidet der Träger der Sozialhilfe der Situation des Einzelfalles entsprechend. Das Verfahren ist in den §§ 93, 94 SGB XII geregelt.

Wenn der Antragsberechtigte mit einem Ehegatten oder einem Partner einer Eheähnlichen Gemeinschaft zusammenlebt, so wird auch dessen Einkommen und Vermögen berücksichtigt.
Darüber hinaus kann die Unterhaltspflicht des getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten eine Rolle spielen. Es besteht auch eine Unterhaltspflicht der Eltern und Kindern. Die Unterhaltsfähigkeit ist im Einzelfall zu prüfen.

Keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben Personen, die ihre Bedürftigkeit in den letzten 10 Jahren vor der Antragstellung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII.

Mitwirkungspflichten:
Die Mitwirkungspflichten des Hilfesuchenden sind im Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuches (SGB I) festgelegt. Das Gesetz schreibt vor, dass der Hilfesuchende bei der Prüfung der persönlichen Verhältnisse und der Voraussetzungen für einen Anspruch auf Sozialhilfe seinen Möglichkeiten entsprechend mitwirken muss.
Das Sozialgesetzbuch Erster Teil (§§ 60-64) beschreibt die wesentlichen Mitwirkungspflichten wie folgt:

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
- alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
- Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
- Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen
- auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrages oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen,
- auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind

Soweit Vordrucke vorgesehen sind sollen diese benutzt werden.

Über die Mitwirkungspflichten hat der Träger der Sozialhilfe den Hilfesuchenden ausdrücklich zu unterrichten. Dies geschieht mit diesem Merkblatt, das dem Hilfesuchenden zusammen mit dem Antrag auf Sozialhilfe ausgehändigt wird. Der Hilfesuchende bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er das Merkblatt erhalten hat und somit über dessen Inhalt unterrichtet ist.

Kommt ein Hilfesuchender oder Hilfeempfänger seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, so kann der Träger der Sozialhilfe die Leistung ganz oder teilweise versagen oder entziehen. In einem solchen Fall wird der Hilfesuchende im Einzelnen schriftlich besonders darauf hingewiesen (§§ 65-67 SGB I).

Wer wissentlich falsche oder unvollständige Angaben macht, kann wegen Betruges strafrechtlich verfolgt werden (§ 263 Strafgesetzbuch).

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (§ 263 - Betrug)

- Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch die Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- Der Versuch ist strafbar.
- In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.
- § 243 Abs. 2 sowie §§ 247 und 248 geltend entsprechend.

Hat ein Hilfeempfänger beispielsweise durch absichtlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben Sozialhilfe zu Unrecht erhalten, so muss er die Leistungen erstatten.

Angaben des Hilfesuchenden über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden als Sozialgeheimnis behandelt und anderen nicht unbefugt offenbart. Eine Offenbarung ist nur zulässig, wenn der Betroffene im Einzelfall einwilligt oder wenn eine Offenbarung gesetzlich erlaubt ist (§ 67 SGB X).

Persönliche Verhältnisse

Eine eheähnliche Gemeinschaft besteht zwischen zusammenlebenden und wirtschaftenden Partnern, die füreinander einstehen und sich füreinander verantwortlich fühlen.

Für die Klärung der Zuständigkeitsfrage ist es wichtig, die Aufenthaltsverhältnisse vor Aufnahme in eine stationäre Einrichtung (z.B. Heim, Krankenhaus u.a.m.) darzulegen.
Darüber hinaus ist z. B. bei Umzug wichtig, ob am bisherigen Wohnort bereits Hilfe zum Lebensunterhalt gezahlt wurden.

Kranken-/ Pflegeversicherung

Um die tatsächlich gezahlten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt dem Bedarf zurechnen zu können wird ein aktueller Beitragsbescheid der Krankenkasse benötigt.

Einkommen

Hilfe zum Lebensunterhalt ist abhängig von der Höhe und der Art des Einkommens. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert.

Vom Einkommen evtl. absetzbare Beträge

Ihr anzurechnendes Einkommen verringert sich u. a. durch gezahlte Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge.
Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen werden nur abgesetzt, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind.
Werbungskosen werden abgesetzt, soweit sie zur Erzielung des Einkommens notwendig sind.

Bargeld, Guthaben /z.B. Spar- und Girokonten) und sonstiges Vermögen

Zum Vermögen gehört das gesamte verwertbare Vermögen.

Folgendes Vermögen muss **nicht** verwendet werden:

- Vermögen, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes gewährt wird.

- Kapital einschließlich seiner Erträge, das der zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde,

- sonstige Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken behinderter, blinder oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,

- angemessener Hausrat; dabei sind die bisherigen Lebensverhältnisse des Hilfe Suchenden zu berücksichtigen,

- Gegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind,

- Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung für den Hilfe Suchenden oder seiner Familie eine besondere Härte bedeuten würde,

- Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger, besonderer wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,

- ein angemessenes Hausgrundstück, das vom Antragsberechtigten, seinem(r) Ehegatten/Ehegattin/Partner(in) einer eheähnlichen Gemeinschaft allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach seinem Tod bewohnt werden soll. Die Angemessenheit bestimmt sich nach der Zahl der Bewohner, dem Wohnbedarf (z.B. behinderter Menschen, Blinder oder Pflegebedürftiger), der Grundstückgröße, der Hausgröße, dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie dem Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes,

- kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte; dabei ist eine besondere Notlage des Hilfe Suchenden zu berücksichtigen **(**für jede volljährige Person sowie für jede alleinstehende minderjährige Person 5.000 EUR**, für jede andere überwiegend unterhaltende Person zuzüglich 500 EUR).**

Vermögensübertragung
Diese Angaben sind von Bedeutung für die Bewertung und Berechnung von Ansprüchen, die sich aus Vermögensübertragungen (z.B. Schenkung, Übergabevertrag, Altenteil, vorweggenommene Erbfolge) ergeben können.

Kosten der Unterkunft
Zur Hilfe zum Lebensunterhalt gehören auch die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Ohne Beantwortung dieser Fragen ist keine Bedarfsbemessung möglich.

Datenverarbeitung und Datenschutz:

Für den bestmöglichen Schutz Ihrer personenbezogenen Daten hat die Verbandsgemeinde Zell (Mosel) alle denkbaren technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen. Die Verbandsgemeinde Zell (Mosel) hält sich dabei strikt an die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), die bundesgesetzlichen Regelungen zum Datenschutz (z.B. im Sozialgesetzbuch, 10. Buch) sowie die sonstigen datenschutzrelevanten Vorschriften. Alle Informationen der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) im Sinne der Artikel 13 und 14 der DS-GVO zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Sozialhilfe finden Sie in dem Vordruck „Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII): Hinweise zum Datenschutz“, den wir Ihnen mit dem Antrag ausgehändigt haben. Mit der Unterzeichnung dieses Antrages bestätigen Sie, dass Sie die Informationen der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) zur Erhebung und Verarbeitung persönlicher Daten im Rahmen der Sozialhilfe gelesen haben und dass Sie der Datenerhebung und -verarbeitung zustimmen.

Hiermit bestätige ich die Kenntnisnahme des
- **Merkblattes zu den Leistungen für die Unterkunft und Heizung nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) und dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) zu der internen Arbeitshilfe des Landkreises Cochem-Zell; Stand 01.03.2020, des**
- **Merkblattes und der Hinweise zum Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölfter Teil (SGB XII) sowie des**
- **Merkblattes über die Informationspflichten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) „Information gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung für die Durchführung des des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)“.**

Datum	1. Person Unterschrift
Datum	2. Person Unterschrift

Information
gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung
für die Durchführung des
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Aufgrund der Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu den Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern gemäß der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) gebe ich Ihnen folgende Hinweise zur Erhebung und Verarbeitung persönlicher Daten für Zwecke der Sozialhilfe:

Soweit es für die Durchführung der Leistungserbringung von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d.h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO, §§ 67a ff. SGB X). Die Verbandsgemeinde Zell (Mosel) -Der Bürgermeister- (Abt. Soziale Sicherung) ist hierbei „Verantwortliche“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO.

Alle Kontaktdaten finden Sie unter Nr. 8.

1. Datenerhebung bei den Haushaltsmitgliedern

Ihre Angaben im Leistungsantrag sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung –nicht aber deren Höhe – geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DS-GVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).

2. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern die Haushaltsmitglieder nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhaltes mitwirken, kann die Verbandsgemeinde Zell (Mosel) auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben

- bei anderen Stellen im Zusammenhang zwischen diesen und den Haushaltsmitgliedern bestehenden Rechtsverhältnissen (z. B. Vermieter, Arbeitgeber, Banken und Kreditinstituten) und bei anderen Personen im Hinblick auf möglicherweise gegen diese Personen bestehenden Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen (z.B. unterhaltsverpflichtete Eltern oder frühere/getrenntlebende Ehepartner) nach § 117 SGB XII,
- bei anderen Sozialleistungsträgern (z. B. Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter, Familienkasse, Unterhaltsvorschussstelle, Ämter für Ausbildungsförderung) nach §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit z.B. andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht und
- beim Finanzamt zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen nach § 21 Abs. 4 SGB X und insbesondere bei selbständig Tätigen Haushaltsmitgliedern – zur Einkommensteuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommensteuerbescheid nach § 31 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bzw. Nr. 2 AO.

3. Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich

Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Sozialhilfewird ein regelmäßiger Datenabgleich für alle Haushaltsmitglieder (Leistungsbezieher oder Mitglieder der Einsatzgemeinschaft), auch in automatisierter Form, insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung, durchgeführt. Es darf z.B. abgeglichen werden, ob während des Bezuges von Grundsicherungsleistungen oder von Hilfe zum Lebensunterhalt Arbeitslosengeld II ge-

zahlt wird, ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht oder in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist. Ebenso ist ein Abgleich mit der Meldebehörde zu Meldeanschriften, Wohnungsstatus und Zeitpunkt von Ummeldungen möglich. Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 Satz 1Nr. 1 Buchstabe e AO. Verdachtsfälle auf Betrug werden grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

4. Datenverarbeitung im Rahmen von Statistiken

Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d.h. ohne Namen und Anschrift) für die Statistiken nach §§ 121 ff. SGB XII verwendet. Die Daten dürfen hierfür

an den Landesbetrieb Daten und Information RLP, Mainz, als amtliche Statistikstelle des Landes Rheinland-Pfalz, an das Statistische Bundesamt, das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie des Landes Rheinland-Pfalz und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt werden.

5. Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

6. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden von der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) gelöscht, wenn sie für die Durchführung des SGB XII nicht mehr benötigt werden und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (vgl. § 45 Abs. 3 Satz 4 SGB X). Laut KGSt-Empfehlung beträgt die Aufbewahrungsfrist 10 Jahre nach Abschluss der Bearbeitung. Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.

7. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde

Wenn Sie eine Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre/n zuständige/n Sachbearbeiter/in beim Sozialamt der Verbandsgemeinde Zell (Mosel). Sie können auch die Datenschutzbeauftragte/den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Verbandsgemeinde Zell (Mosel) die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung Ihres Antrages auf Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt besteht kein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO, da die Datenverarbeitung in der Grundsicherung und der Hilfe zum Lebensunterhalt im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 20Abs. 3 DS-GVO). Es besteht auch kein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DS-GVO, da sozialhilferechtliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 84 Abs. 5 SGB X).

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sollten Sie mit den Auskünften der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) bzw. mit der von ihr vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer Beschwerde an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz als Aufsichtsbehörde wenden.

8. Kontaktdaten / Adressen

Verantwortlicher: Verbandsgemeinde Zell (Mosel), Bürgermeister Herr Karl Heinz Simon, Corray 1, 56856 Zell (Mosel); Tel. 06542/701-0; E-Mail: vgzell@vg-zell.de

Datenschutzbeauftragte/r: Verbandsgemeinde Zell (Mosel), Herr Sturm, Corray 1, 56856 Zell (Mosel); Tel. 06542/701-0; E-Mail: datenschutz@vg-zell.de

Aufsichtsbehörde: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Prof. Dr. Dieter Kugelmann, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz; Tel.: 06131/208-2449; E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de

Auskunftsermächtigung und Auskunftsbeauftragung
sowie datenrechtliche Einwilligung

zugunsten des Sozialamtes der Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel)
zur Mitteilung über a l l e Giro- und Sparkonten von

.....
Name/Anschrift

die bei der

.....

.....

.....
Bank oder Sparkasse

geführt werden.

Auskunft soll erteilt werden über

☐ 1. Kontostand und Bewegungen auf dem Konto in den letzten 6 Monaten

☐ 2. Einlagen auf vorhandenen Sparkonten

☐ 3. Wert von Geschäftsanteilen

☐ 4. Zinseinkünfte, Dividenden u. ä.

☐ 5. Erteilte Freistellungsaufträge

Das Sozialamt der Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel), Corray 1 in 56856 Zell (Mosel) hat auf meine Mitwirkungspflicht bei der Feststellung sozialhilferechtlicher Hilfebedürftigkeit hingewiesen und mich mit Bezugnahme auf § 60 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Erster Teil (SGB I) gebeten, mein(e) Geldinstitut(e) zu ermächtigen, Auskünfte über meine dort geführten Konten an das Sozialamt zu erteilen.

Von den auf der Rückseite abgedruckten Bestimmungen der §§ 60 und 66 SGB I (Mitwirkungspflichten und Folgen fehlender Mitwirkung) sowie § 263 Strafgesetzbuch (Betrug) habe ich Kenntnis genommen.

Ich ermächtige und beauftrage hiermit mein(e) Geldinstitut(e), dem genannten Sozialamt über meine Konten Mitteilung zu machen, und zwar in dem Umfang, wie oben angekreuzt.

Diese Erklärung gilt zugleich als datenschutzrechtliche Einwilligung.

....
Ort, Datum Unterschrift des Kontoinhabers/Bevollmächtigten

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch (SGB I)

Mitwirkung des Leistungsberechtigten

§ 60 Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

(3) nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

§ 263 Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

(4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248 a geltend entsprechend.

Merkblatt
"Leistungen für Unterkunft und Heizung"
Stand: 01.03.2023

Die Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie angemessen sind (§ 22 SGB II, § 35 SGB XII). Zur Bestimmung der angemessenen Kosten der Unterkunft hat der Landkreis Cochem-Zell ein "Schlüssiges Konzept" zur Ermittlung angemessener Unterkunftskosten erstellt. Das Konzept basiert auf der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.
Dieses Merkblatt beantwortet gängige Fragen im Zusammenhang mit der Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung.

Wie groß darf die Wohnung sein?

Personenzahl	Wohnfläche Mietwohnung	Wohnfläche Eigenheim
1	50 m²	90 m²
2	60 m²	
3	80 m²	110 m²
4	90 m²	130 m²
jede weitere Person	+ 15 m²	+ 20 m²

Was darf die Wohnung kosten?

Personen	Brutto-Kaltmiete
1	342,00 €
2	385,00 €
3	479,00 €
4	543,00 €
5	592,00 €
6	663,00 €

Die Brutto-Kaltmiete bei Mietwohnungen ist die Summe aus der Grundmiete (= reine Miete ohne Nebenkosten) und den kalten Betriebskosten (z.B. Wasser, Abwasser, Abfall).

Bei Nutzung eines Eigenheimes entspricht die Grundmiete den Schuldzinsen. Dazu kommen die kalten Betriebskosten.

In welcher Höhe werden Heizkosten gezahlt?

Die Kosten für die Beheizung der Wohnunterkunft werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen, soweit diese angemessen sind. Für die Bestimmung der angemessenen Heizkosten ist der „Bundesweite Heizspiegel“ zugrunde zu legen. Dabei errechnet sich die Höchstgrenze der maximal angemessenen Heizkosten gemäß der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts aus dem Produkt der rechten Spalte der Heizspiegel ("zu hoch") für den jeweiligen Energieträger (Öl, Gas, Fernwärme, Wärmepumpe) und der tatsächlichen angemessenen Wohnungsgröße (Quadratmeter), unterteilt nach der Gesamtwohnfläche des Gebäudes.

Beispiel 1:
1-Personenhaushalt, Heizmittel Heizöl, (angemessene Wohnfläche = 50 m²)
Gesamtwohnfläche des Hauses: 200 m²
Tatsächliche (angemessene) Wohnungsgröße: 45 m²
Berechnung: 20,21 € (Spalte „zu hoch“ bei Gesamtwohnfläche bis 250 m²) x 45 m² = 909,45 € angemessene Heizkosten pro Jahr (Stand Bundesweiter Heizspiegel 2022)

Beispiel 2:
1-Personenhaushalt, Heizmittel Heizöl, (angemessene Wohnfläche = 50 m²)
Gesamtwohnfläche des Hauses: 200 m²
Tatsächliche (unangemessene) Wohnungsgröße: 55 m²
Anerkannte angemessene Wohnungsgröße: 50 m²
Berechnung: 20,21 € (Spalte „zu hoch“ bei Gesamtwohnfläche bis 250 m²) x 50 m² = 1010,50 € angemessene Heizkosten pro Jahr (Stand Bundesweiter Heizspiegel 2022).

Das Heizen mittels fester Brennstoffe (wie z. B. Kohle, Holz, Briketts) oder mittels Stromheizungen (z. B. Nachtspeicherheizung, Radiatoren, Heizlüfter) sind im Heizspiegel nicht gesondert aufgeführt. Für diese Heizmittel sind daher die Beträge für den jeweils kostenaufwändigsten Energieträger des bundesweiten Heizspiegels in der Spalte „zu hoch“ der jeweils maßgeblichen Wohnfläche des Gebäudes (z. B. Gebäudewohnfläche 100 – 250 m²) zugrunde zu legen (hier: Wärmepumpe, 25,91 € pro m² und Jahr, Stand Bundesweiter Heizspiegel 2022).

Dies gilt auch, wenn mit verschiedenen Brennstoffen geheizt wird (z. B. Öl und Holz) und davon ein Brennstoff im Heizspiegel nicht aufgeführt ist.
Wird mit verschiedenen Brennstoffen geheizt, die alle im Heizspiegel aufgeführt sind, gilt der Betrag für den kostenaufwändigsten Energieträger zur Ermittlung der Heizkosten. (hier: Wärmepumpe, 25,91 € pro m² und Jahr, Stand Bundesweiter Heizspiegel 2022).

Bei modernen Heizungsanlagen (wie z. B. Pellets, Solar, Biogas) werden die tatsächlichen Heizkosten anerkannt.

Welche Unterlagen müssen vorgelegt werden?

Der Mietvertrag und ein Beleg über die aktuelle Miethöhe müssen vorgelegt werden. Die Höhe der Nebenkosten, der Heizkosten und der Kosten der Warmwasserbereitung sollten im Mietvertrag gesondert ausgewiesen sein. Werden diese nicht detailliert ausgewiesen, ist zusätzlich zum Mietvertrag eine vom Vermieter unterschriebene Mietbescheinigung, in der Kaltmiete, Nebenkosten, Heizkosten und ggf. die Kosten der Warmwasserbereitung einzeln ausgewiesen sind vorzulegen. Weiterhin sind die jährlichen Nebenkostenabrechnungen unaufgefordert vorzulegen.

Sofern ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung bewohnt wird, werden Belege über die monatlichen Belastungen (Kosten für Hypotheken, aufgegliedert nach Zins- und Tilgungsleistungen) und Nebenkosten benötigt.

Was passiert, wenn die Wohnung zu teuer ist?

Die Kosten für die Unterkunft werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit sie angemessen sind. Sollten die Kosten unangemessen hoch sein, also über den vom Landkreis ermittelten Kosten liegen, wird folgendermaßen vorgegangen:

Gem. § 35 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB XII werden für eine **Karenzzeit von einem Jahr** ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach dem SGB XII bezogen werden, die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt.

Nach Ablauf dieses Zeitraums sind Sie verpflichtet, die Kosten zu senken. Hierzu haben Sie in der Regel sechs Monate Zeit. In dieser Zeit werden noch die höheren Aufwendungen übernommen. Anschließend kann nur noch der angemessene Betrag

übernommen werden, es sei denn es kann nachgewiesenen werden, dass trotz intensiver Bemühungen eine Kostensenkung nicht möglich war.

Höhere Kosten der Unterkunft können auch in Härtefällen zeitweise oder dauerhaft übernommen werden, wenn eine besondere Lebenssituation vorliegt. Besondere Umstände, die berücksichtigt werden können, sind beispielsweise:

- schwere chronische Erkrankungen / Erkrankungen, die die Mobilität erheblich einschränken
- Behinderung von Menschen
- lange Wohndauer bei älteren Menschen
- Versorgung von pflegebedürftigen Angehörigen
- Veränderung der familiären Lebenssituation (z.B. bei Schulabschluss und Ausbildungsbeginn des Kindes, Trennung/Tod von Lebenspartnern, festgestellte Schwangerschaft)
- Angewiesensein auf bestimmte soziale Bezüge
- kurzzeitige Hilfebedürftigkeit (z.B. durch Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt)

Was ist zu tun, um die Kosten zu senken?

Um eine günstigere Wohnung zu finden, besteht die Verpflichtung sich regelmäßig auf geeignete Wohnungsangebote in den Tageszeiten, den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden oder im Internet zu bewerben.

Ein Umzug in eine günstigere Wohnung ist aber nur eine Möglichkeit zur Senkung der Mietkosten. Die Kosten können z.B. auch durch Untervermietung von Räumen oder durch ein Gespräch mit dem Vermieter über eine Mietsenkung reduziert werden.

Die Bemühungen, die Kosten zu senken, sind nachzuweisen. Hierzu sind in der Regel folgende Unterlagen geeignet:

- Vorlage von Wohnungsannoncen aus dem Internet oder Zeitungen (Rheinzeitung, Wochenspiegel, Gemeindeblätter) mit Vermerk, wann und mit welcher Person Kontakt aufgenommen wurde
- Einladungsschreiben von Vermietern oder Hausverwaltungen zu Besichtigungsterminen
- Bei öffentlichen Besichtigungsterminen sind die Adresse der Wohnung der zuständige Ansprechpartner für die Vermietung sowie das Datum des Besichtigungstermins anzugeben
- Darlegung, aus welchen Gründen eine Untervermietung nicht möglich ist (z.B. wegen des Zuschnitts der Wohnung, minderjährigen Kindern im Haushalt, Verweigerung der Zustimmung des Vermieters)

Was ist vor einem Umzug zu beachten?

Um sicher zu gehen, dass die Mietkosten für die neue Wohnung und ggf. auch Umzugskosten übernommen werden, sind vor Abschluss des neuen Mietvertrages folgende Zusicherungen einzuholen:

- Zusicherung zur Übernahme der künftigen (angemessenen) **Unterkunftskosten** bei dem **<u>nach</u>** dem Umzug zuständigen Leistungsträger

- Zusicherung zur Übernahme der **Wohnungsbeschaffungskosten und/oder der Umzugskosten** bei dem **<u>bis</u>** zum Umzug zuständigen Leistungsträger

- Zusicherung zur Übernahme der **Mietkaution** bei dem **<u>nach</u>** dem Umzug zuständigen Leistungsträger.

Die Miet- und Heizkosten für die neue Wohnung werden grundsätzlich nur übernommen, wenn sie angemessen sind und der Umzug erforderlich ist.

Erforderlich kann ein Umzug sein, wenn

- der Umzug zur Kostensenkung erfolgt und keine anderen Alternativen möglich sind,
- bauliche Mängel bzw. gesundheitliche Gründe vorliegen,
- die Familiensituation sich ändert (z.B. Geburt eines Kindes),
- ein Fall *„Häuslicher Gewalt“* gegeben ist oder
- schwerwiegende soziale Gründe vorliegen.

Die **Umzugskosten** sollen so gering wie möglich gehalten werden. Sie haben vorrangig ihre Selbsthilfemöglichkeiten (z.B. Umzug in eigener Regie, Hilfe von Freunde / Bekannten) auszuschöpfen.

Die **Mietkautio**n darf drei Monatsmieten (Netto-Kaltmiete) nicht überschreiten. Sie sollten mit dem Vermieter vereinbaren, dass die Mietkaution in Form einer Bürgschaft, insbesondere durch eine Bank oder Versicherung, gestellt wird oder in Raten gezahlt werden kann. Ist dies nicht möglich, kann die Mietkaution darlehensweise übernommen werden. Voraussetzung ist eine vorherige Zusicherung durch den nach dem Umzug zuständigen Leistungsträger.

Beachten Sie bitte, dass bei einem Umzug vor Ablauf der Kündigungsfristen ein Nachmieter zu stellen ist oder der Vermieter schriftlich bestätigt, dass er von einer weiteren Mietzahlung während der Kündigungsfristen absieht. Es ist nicht möglich, gleichzeitig für die bisher bewohnte und für eine neu angemietete Wohnung Kosten zu übernehmen. Es können nur Kosten für die aktuell bewohnte Unterkunft erstattet werden.

Was ist vor einem Umzug zu beachten?

Um sicher zu gehen, dass die Mietkosten für die neue Wohnung und ggf. auch Umzugskosten übernommen werden, sind vor Abschluss des neuen Mietvertrages folgende Zusicherungen einzuholen:

- Zusicherung zur Übernahme der künftigen (angemessenen) **Unterkunftskosten** bei dem **nach** dem Umzug zuständigen Leistungsträger
- Zusicherung zur Übernahme der **Wohnungsbeschaffungskosten und/oder der Umzugskosten** bei dem **bis** zum Umzug zuständigen Leistungsträger
- Zusicherung zur Übernahme der **Mietkaution** bei dem **nach** dem Umzug zuständigen Leistungsträger.

Die Miet- und Heizkosten für die neue Wohnung werden grundsätzlich nur übernommen, wenn sie angemessen sind und der Umzug erforderlich ist.

Erforderlich kann ein Umzug sein, wenn

- der Umzug zur Kostensenkung erfolgt und keine anderen Alternativen möglich sind,
- bauliche Mängel bzw. gesundheitliche Gründe vorliegen,
- die Familiensituation sich ändert (z.B. Geburt eines Kindes),
- ein Fall *„Häuslicher Gewalt“* gegeben ist oder
- schwerwiegende soziale Gründe vorliegen.

Die **Umzugskosten** sollen so gering wie möglich gehalten werden. Sie haben vorrangig ihre Selbsthilfemöglichkeiten (z.B. Umzug in eigener Regie, Hilfe von Freunde / Bekannten) auszuschöpfen.

Die **Mietkautio**n darf drei Monatsmieten (Netto-Kaltmiete) nicht überschreiten. Sie sollten mit dem Vermieter vereinbaren, dass die Mietkaution in Form einer Bürgschaft, insbesondere durch eine Bank oder Versicherung, gestellt wird oder in Raten gezahlt werden kann. Ist dies nicht möglich, kann die Mietkaution darlehensweise übernommen werden. Voraussetzung ist eine vorherige Zusicherung durch den nach dem Umzug zuständigen Leistungsträger.

Beachten Sie bitte, dass bei einem Umzug vor Ablauf der Kündigungsfristen ein Nachmieter zu stellen ist oder der Vermieter schriftlich bestätigt, dass er von einer weiteren Mietzahlung während der Kündigungsfristen absieht. Es ist nicht möglich, gleichzeitig für die bisher bewohnte und für eine neu angemietete Wohnung Kosten zu übernehmen. Es können nur Kosten für die aktuell bewohnte Unterkunft erstattet werden.

Merkblatt und Hinweise
zum Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt
nach dem Dritten Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölfter Teil (SGB XII)

Allgemeines:
Menschen, die in einer Notlage sind, die sie nicht aus eigener Kraft bewältigen können und denen die erforderliche Hilfe auch nicht von Angehörigen oder von anderer Seite zuteil wird, können Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch nehmen.

Die Hilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölfter Teil (SGB XII) sind Teil eines staatlichen Systems der sozialen Sicherung der Bürger. Zu diesem System gehören z. B. auch die gesetzlichen Sozialversicherungen (Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung), die Versorgung der Kriegsopfer sowie die Wohngeld- und Kindergeldleistungen. Gegenüber diesen Leistungen ist die Sozialhilfe nachrangig. Ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht demnach nicht, wenn jemand die erforderliche Hilfe von anderen Sozialleistungsträgern erhält.

Zuständig für die Sozialleistungen sind die im Sozialgesetzbuch (SGB) genannten Körperschaften, Anstalten und Behörden; sie werden als Leistungsträger bezeichnet.

Über die Aufgaben und Hilfen der einzelnen Leistungsträger geben die Mitarbeiter der Verwaltungsbehörden (Gemeinde-/Verbandsgemeindeverwaltung, Stadtverwaltung, Kreisverwaltung) nähere Auskünfte. Sie beraten auch über Rechte und Pflichten der Bürger gegenüber den einzelnen Leistungsträgern.

Antragsberechtigt auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII sind Personen, die Ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, beschaffen können

Personen, die nach dem Zweiten Buch als Erwerbsfähige oder als Angehörige dem Grunde nach leistungsberechtigt sind, erhalten keine Leistungen für den Lebensunterhalt.

Die Mitarbeiter der Verwaltungen prüfen, wie der jeweiligen Notlage am besten begegnet werden kann und welche Hilfen im Einzelfall ggf. in Frage kommen. Sie stellen außerdem wegen des Nachranges der Sozialhilfe fest, ob der Hilfesuchende eigenes Einkommen und Vermögen einzusetzen hat, ob Ansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern bestehen oder ob Angehörige ihm helfen können.

Das Nachrangprinzip der Sozialhilfe erfordert auch eine Prüfung, ob unterhaltspflichtige Angehörige (§§ 1600 ff. BGB) ihren Verpflichtungen dem Hilfesuchenden gegenüber nachkommen. Ist dies nicht der Fall, so leistet der Sozialhilfeträger und nimmt dafür die Unterhaltsverpflichteten in Anspruch. Ob und inwieweit dies geschieht, entscheidet der Träger der Sozialhilfe der Situation des Einzelfalles entsprechend. Das Verfahren ist in den §§ 93, 94 SGB XII geregelt.

Wenn der Antragsberechtigte mit einem Ehegatten oder einem Partner einer Eheähnlichen Gemeinschaft zusammenlebt, so wird auch dessen Einkommen und Vermögen berücksichtigt.
Darüber hinaus kann die Unterhaltspflicht des getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten eine Rolle spielen. Es besteht auch eine Unterhaltspflicht der Eltern und Kindern. Die Unterhaltsfähigkeit ist im Einzelfall zu prüfen.

Keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben Personen, die ihre Bedürftigkeit in den letzten 10 Jahren vor der Antragstellung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII.

Mitwirkungspflichten:
Die Mitwirkungspflichten des Hilfesuchenden sind im Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuches (SGB I) festgelegt. Das Gesetz schreibt vor, dass der Hilfesuchende bei der Prüfung der persönlichen Verhältnisse und der Voraussetzungen für einen Anspruch auf Sozialhilfe seinen Möglichkeiten entsprechend mitwirken muss.
Das Sozialgesetzbuch Erster Teil (§§ 60-64) beschreibt die wesentlichen Mitwirkungspflichten wie folgt:

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
- alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
- Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
- Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen
- auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrages oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen,
- auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind

Soweit Vordrucke vorgesehen sind sollen diese benutzt werden.

Über die Mitwirkungspflichten hat der Träger der Sozialhilfe den Hilfesuchenden ausdrücklich zu unterrichten. Dies geschieht mit diesem Merkblatt, das dem Hilfesuchenden zusammen mit dem Antrag auf Sozialhilfe ausgehändigt

wird. Der Hilfesuchende bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er das Merkblatt erhalten hat und somit über dessen Inhalt unterrichtet ist.

Kommt ein Hilfesuchender oder Hilfeempfänger seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, so kann der Träger der Sozialhilfe die Leistung ganz oder teilweise versagen oder entziehen. In einem solchen Fall wird der Hilfesuchende im Einzelnen schriftlich besonders darauf hingewiesen (§§ 65-67 SGB I).

Wer wissentlich falsche oder unvollständige Angaben macht, kann wegen Betruges strafrechtlich verfolgt werden (§ 263 Strafgesetzbuch).

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (§ 263 - Betrug)

- Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch die Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- Der Versuch ist strafbar.
- In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.
- § 243 Abs. 2 sowie §§ 247 und 248 geltend entsprechend.

Hat ein Hilfeempfänger beispielsweise durch absichtlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben Sozialhilfe zu Unrecht erhalten, so muss er die Leistungen erstatten.

Angaben des Hilfesuchenden über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden als Sozialgeheimnis behandelt und anderen nicht unbefugt offenbart. Eine Offenbarung ist nur zulässig, wenn der Betroffene im Einzelfall einwilligt oder wenn eine Offenbarung gesetzlich erlaubt ist (§ 67 SGB X).

Persönliche Verhältnisse

Eine eheähnliche Gemeinschaft besteht zwischen zusammenlebenden und wirtschaftenden Partnern, die füreinander einstehen und sich füreinander verantwortlich fühlen.

Für die Klärung der Zuständigkeitsfrage ist es wichtig, die Aufenthaltsverhältnisse vor Aufnahme in eine stationäre Einrichtung (z.B. Heim, Krankenhaus u.a.m.) darzulegen.
Darüber hinaus ist z. B. bei Umzug wichtig, ob am bisherigen Wohnort bereits Hilfe zum Lebensunterhalt gezahlt wurden.

Kranken-/ Pflegeversicherung

Um die tatsächlich gezahlten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt dem Bedarf zurechnen zu können wird ein aktueller Beitragsbescheid der Krankenkasse benötigt.

Einkommen

Hilfe zum Lebensunterhalt ist abhängig von der Höhe und der Art des Einkommens. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert.

Vom Einkommen evtl. absetzbare Beträge

Ihr anzurechnendes Einkommen verringert sich u. a. durch gezahlte Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge.
Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen werden nur abgesetzt, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind.
Werbungskosen werden abgesetzt, soweit sie zur Erzielung des Einkommens notwendig sind.

Bargeld, Guthaben /z.B. Spar- und Girokonten) und sonstiges Vermögen

Zum Vermögen gehört das gesamte verwertbare Vermögen.

Folgendes Vermögen muss **nicht** verwendet werden:

- Vermögen, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes gewährt wird.

- Kapital einschließlich seiner Erträge, das der zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde,

- sonstige Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken behinderter, blinder oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,

- angemessener Hausrat; dabei sind die bisherigen Lebensverhältnisse des Hilfe Suchenden zu berücksichtigen,

- Gegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind,

- Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung für den Hilfe Suchenden oder seiner Familie eine besondere Härte bedeuten würde,

- Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger, besonderer wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,

- ein angemessenes Hausgrundstück, das vom Antragsberechtigten, seinem(r) Ehegatten/Ehegattin/Partner(in) einer eheähnlichen Gemeinschaft allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach seinem Tod bewohnt werden soll. Die Angemessenheit bestimmt sich nach der Zahl der Bewohner, dem Wohnbedarf (z.B. behinderter Menschen, Blinder oder Pflegebedürftiger), der Grundstückgröße, der Hausgröße, dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie dem Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes,

- kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte; dabei ist eine besondere Notlage des Hilfe Suchenden zu berücksichtigen **(**für jede volljährige Person sowie für jede alleinstehende minderjährige Person 5.000 EUR**, für jede andere überwiegend unterhaltende Person zuzüglich 500 EUR).**

Vermögensübertragung
Diese Angaben sind von Bedeutung für die Bewertung und Berechnung von Ansprüchen, die sich aus Vermögensübertragungen (z.B. Schenkung, Übergabevertrag, Altenteil, vorweggenommene Erbfolge) ergeben können.

Kosten der Unterkunft
Zur Hilfe zum Lebensunterhalt gehören auch die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Ohne Beantwortung dieser Fragen ist keine Bedarfsbemessung möglich.

Datenverarbeitung und Datenschutz:

Für den bestmöglichen Schutz Ihrer personenbezogenen Daten hat die Verbandsgemeinde Zell (Mosel) alle denkbaren technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen. Die Verbandsgemeinde Zell (Mosel) hält sich dabei strikt an die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), die bundesgesetzlichen Regelungen zum Datenschutz (z.B. im Sozialgesetzbuch, 10. Buch) sowie die sonstigen datenschutzrelevanten Vorschriften. Alle Informationen der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) im Sinne der Artikel 13 und 14 der DS-GVO zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Sozialhilfe finden Sie in dem Vordruck „Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII): Hinweise zum Datenschutz“, den wir Ihnen mit dem Antrag ausgehändigt haben. Mit der Unterzeichnung dieses Antrages bestätigen Sie, dass Sie die Informationen der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) zur Erhebung und Verarbeitung persönlicher Daten im Rahmen der Sozialhilfe gelesen haben und dass Sie der Datenerhebung und -verarbeitung zustimmen.

Hiermit bestätige ich die Kenntnisnahme des
- **Merkblattes zu den Leistungen für die Unterkunft und Heizung nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) und dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) zu den Richtlinien des Landkreises Cochem-Zell; Stand 01.03.2020, des**
- **Merkblattes und der Hinweise zum Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölfter Teil (SGB XII) sowie des**
- **Merkblattes über die Informationspflichten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) „Information gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung für die Durchführung des des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)“.**

Datum	1. Person Unterschrift
Datum	2. Person Unterschrift

Information
gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung
für die Durchführung des
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Aufgrund der Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu den Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern gemäß der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) gebe ich Ihnen folgende Hinweise zur Erhebung und Verarbeitung persönlicher Daten für Zwecke der Sozialhilfe:

Soweit es für die Durchführung der Leistungserbringung von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d.h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO, §§ 67a ff. SGB X). Die Verbandsgemeinde Zell (Mosel) -Der Bürgermeister- (Abt. Soziale Sicherung) ist hierbei „Verantwortliche“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO.

Alle Kontaktdaten finden Sie unter Nr. 8.

1. Datenerhebung bei den Haushaltsmitgliedern

Ihre Angaben im Leistungsantrag sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung –nicht aber deren Höhe – geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DS-GVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).

2. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern die Haushaltsmitglieder nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhaltes mitwirken, kann die Verbandsgemeinde Zell (Mosel) auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben

- bei anderen Stellen im Zusammenhang zwischen diesen und den Haushaltsmitgliedern bestehenden Rechtsverhältnissen (z. B. Vermieter, Arbeitgeber, Banken und Kreditinstituten) und bei anderen Personen im Hinblick auf möglicherweise gegen diese Personen bestehenden Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen (z.B. unterhaltsverpflichtete Eltern oder frühere/getrenntlebende Ehepartner) nach § 117 SGB XII,
- bei anderen Sozialleistungsträgern (z. B. Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter, Familienkasse, Unterhaltsvorschussstelle, Ämter für Ausbildungsförderung) nach §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit z.B. andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht und
- beim Finanzamt zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen nach § 21 Abs. 4 SGB X und insbesondere bei selbständig Tätigen Haushaltsmitgliedern – zur Einkommensteuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommensteuerbescheid nach § 31 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bzw. Nr. 2 AO.

3. Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich

Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Sozialhilfewird ein regelmäßiger Datenabgleich für alle Haushaltsmitglieder (Leistungsbezieher oder Mitglieder der Einsatzgemeinschaft), auch in automatisierter Form, insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung, durchgeführt. Es darf z.B. abgeglichen werden, ob während des Bezuges von Grundsicherungsleistungen oder von Hilfe zum Lebensunterhalt Arbeitslosengeld II ge-

zahlt wird, ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht oder in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist. Ebenso ist ein Abgleich mit der Meldebehörde zu Meldeanschriften, Wohnungsstatus und Zeitpunkt von Ummeldungen möglich. Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 Satz 1Nr. 1 Buchstabe e AO. Verdachtsfälle auf Betrug werden grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

4. Datenverarbeitung im Rahmen von Statistiken

Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d.h. ohne Namen und Anschrift) für die Statistiken nach §§ 121 ff. SGB XII verwendet. Die Daten dürfen hierfür

an den Landesbetrieb Daten und Information RLP, Mainz, als amtliche Statistikstelle des Landes Rheinland-Pfalz, an das Statistische Bundesamt, das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie des Landes Rheinland-Pfalz und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt werden.

5. Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

6. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden von der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) gelöscht, wenn sie für die Durchführung des SGB XII nicht mehr benötigt werden und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (vgl. § 45 Abs. 3 Satz 4 SGB X). Laut KGSt-Empfehlung beträgt die Aufbewahrungsfrist 10 Jahre nach Abschluss der Bearbeitung. Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.

7. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde

Wenn Sie eine Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre/n zuständige/n Sachbearbeiter/in beim Sozialamt der Verbandsgemeinde Zell (Mosel). Sie können auch die Datenschutzbeauftragte/den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Verbandsgemeinde Zell (Mosel) die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung Ihres Antrages auf Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt besteht kein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO, da die Datenverarbeitung in der Grundsicherung und der Hilfe zum Lebensunterhalt im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 20Abs. 3 DS-GVO). Es besteht auch kein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DS-GVO, da sozialhilferechtliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 84 Abs. 5 SGB X).

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sollten Sie mit den Auskünften der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) bzw. mit der von ihr vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer Beschwerde an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz als Aufsichtsbehörde wenden.

8. Kontaktdaten / Adressen

Verantwortlicher: Verbandsgemeinde Zell (Mosel), Bürgermeister Herr Karl Heinz Simon, Corray 1, 56856 Zell (Mosel); Tel. 06542/701-0; E-Mail: vgzell@vg-zell.de

Datenschutzbeauftragte/r: Verbandsgemeinde Zell (Mosel), Herr Sturm, Corray 1, 56856 Zell (Mosel); Tel. 06542/701-0; E-Mail: datenschutz@vg-zell.de

Aufsichtsbehörde: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Prof. Dr. Dieter Kugelmann, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz; Tel.: 06131/208-2449; E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de